

SATZUNG
Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - den vom Stadtplanungsamt gefertigten Bebauungsplan "Nördlich der Eichenmühle" i. d. F. v. _____ mit der Begründung i. d. F. v. _____ als Satzung:

§ 1
Bebauungsplan

- Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr. Teilfläche 3, Teilfläche 27, 28/1, 28/2, 28/3 und 28/4 Gemarkung Mühlen und die Grundstücke Flur-Nr. Teilfläche 133 und Teilfläche 133/3 Gemarkung Holzheim.
- Die planzeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

- Die Art der baulichen Nutzung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der im Parallelverfahren gleichzeitig geändert wird. Es wird Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3
Maß der baulichen Nutzung

- Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (einschließlich der als Vollgeschöß anzurechnenden Untergeschosse oder Dachgeschosse) und der überbaubaren Grundstücksflächen. Aufgrund der Bauwerkgröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße kann sich auf den einzelnen Grundstücken eine geringere zulässige GFZ ergeben.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm. Eine Unterschreitung dieser Grenzen ist nur zulässig, soweit die Teilungsvorschläge dieses Bebauungsplanes im Einzelfall geringere Flächen vorsehen und entsprechend diesen Vorschlägen parzelliert wird.

§ 4
Gebäudegestalt, Dachdeckung und Dachaufbauten

- Bei Z = I + D ist zulässig:
Kniestock max. 0,75 m
Dachneigung: 35° - 38°
- Bei Z = II ist zulässig:
Kniestock max. 0,25 m
Dachneigung: 30° - 33°
- Bei Nebengebäuden und Garagen ist zulässig:
Dachneigung: max. 38°
- Höhe der baulichen Anlagen:
Die Erdgeschosßhöhen der Gebäude darf höchstens 0,25 m über der Oberkante Straße oder ETW und höchstens 0,40 m über dem höchsten Punkt des natürlichen Geländes liegen. Abgrabungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind nicht zulässig.
- Dachform: Satteldach oder gegeneinandergestellte Puttdächer bei Hauptgebäuden
Satteldach, Puttdach oder Flachdach bei Nebengebäuden, Garagen und untergeordneten Bauteilen
Dachüberstand am Ortsgang: 0,20 m
Dachüberstand an der Traufe (einschließlich Rinne): 0,40 m
- Satteldächer und gegeneinandergestellte Puttdächer sind mit roten oder rotenbraunen Ziegeln oder Dachpfannen einzudecken. Alle Dachflächen müssen gleiche Dachneigung aufweisen.
- Liegende Dachflächenfenster sind bis zu einer Rohbaueinzelgröße von 1,5 qm zulässig.
- Dachgauben sind nur zulässig ab einer Dachneigung von 38°. Sie müssen sich in der Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Hausfassade anpassen. Die Dachgauben dürfen höchstens 1,30 m hoch sein, gemessen vom Dachaustritt bis einschl. Dachsaum. Die Breite darf höchstens 2,70 m betragen. Die Gesamtbreite aller Dachgauben pro Dachseite darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Sie sind in der gleichen Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

SATZUNG
Die Stadt Neumarkt setzt sich für den Schutz des Klimas und der Umwelt ein. Solare Brauchwassererwärmungsanlagen schützen Klima und Umwelt. Von den Bauwilligen wird erwartet, daß sie ihr Brauchwasser mit Sonnenenergie erwärmen. Sonnenkollektoren sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachfläche zulässig. Der Einbau in die Dachflächen hat so zu erfolgen, daß sie sich in Form, Farbe und Material ins Ortsbild einfügen.

§ 5
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- Die Garagen sind in Dachform, -neigung und -eindeckung dem Hauptgebäude anzugleichen. Außerdem sind Garagen mit Flachdach oder Puttdach bis 10° zulässig.
- Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche bzw. Eigentümerweg muß ein Abstand von mind. 6,0 m freigehalten werden. Dieser Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
- Stellplätze, Stauräume und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen.
- Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO eingeschränkt: außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen sind Nebenanlagen lediglich bis zu einer Grundfläche von 6 qm zulässig.
- Wintergärten mit einer Bautiefe bis zu 2,0 m als untergeordnete Neubauten können auf einer Hausseite errichtet werden und dabei die Baugrenzen überschreiten, sofern der Mindestabstand von 3,0 m eingehalten wird und die Vorgartensatzung nicht entgegensteht.
- Bei Nebengebäuden außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen ist zur Eingrünung ein Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Flächen einzuhalten, im Vorgartenbereich 5,0 m.

§ 6
Fassadengestaltung

- Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen sind grundsätzlich in verputztem Mauerwerk, weiß, pastellfarben oder in Holz auszuführen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.
- Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden.
- Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,0 m und höher als 0,4 m sind, sind durch senkrechte Elemente symmetrisch zu untergliedern.

§ 7
Einfriedigung

- Einfriedigungen sind zulässig bis zu einer Zaunhöhe von 1,0 m über Gehsteigoberkante und zwar
- straßenseitig als senkrechte Holz- oder Metallzäune,
- ansonsten als Maschendrahtzaun (grün) mit Hinterpflanzung,
- Sockelmauern sind nur zu den Verkehrsflächen hin zulässig.

§ 8
Grünordnung

- Die Grünordnung ist in die planzeichnerische Darstellung eingearbeitet.
- Mind. 25 % der Grundstücksflächen sind standortgerecht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Dazu sind je angefangene 150 qm Grundstücksfläche mind. 2 Sträucher der im folgenden aufgeführten Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Zur gestalterischen Steigerung können bis zu 30 % Gastgehölze angerechnet werden. Generell nicht zulässig sind Arten der Gattung Thuja (Lebensbaum) und Chamaecyparis (Scheinzypresse). Sorten mit Pyramiden-, Hänge- und Drehwuchs, säulenartige Nadelgehölze sowie buntlaubige Gehölze.
Geeignete Sträucher sind z. B.:
Felsenbirne Amelanchier lamarkii Str 2xv 60-100
Ginster Cytisus scoparius Str 2xv 60-100
Harrnigel Cornus sanguinea Str 2xv 60-100
Hasel Corylus avellana Str 2xv 60-100
Heckenkirsche Lonicera xylosteum Str 2xv 60-100
Holunder Sambucus nigra Str 2xv 60-100
Kornelkirsche Cornus mas Str 2xv 60-100
Liguster Ligustrum vulgare Str 2xv 60-100

SATZUNG
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Str 2xv 60-100
Schlehe Prunus spinosa Str 2xv 60-100
Schneeball Viburnum opulus Str 2xv 60-100
Weißdorn Crataegus spec. Str 2xv 60-100
Wildrosen Rosa spec. Str 2xv 60-100

- Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mind. ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzstandorte sind abhängig von der Bebauung und den Ansprüchen der Bäume auszuwählen. Bestand auf dem Grundstück wird angerechnet. Wird bei Baupflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen, Fernwärmeleitungen oder Kanälen unterschritten, sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den Leitungsägern zu treffen.
Geeignete Bäume sind z. B.:
Baum-Hasel Corylus colurna H 2xv STU 8-10
Birke Betula pendula H 3xv STU 12-14
Eberesche Sorbus aucuparia H 3xv STU 12-14
Esche Fraxinus excelsior H 3xv STU 12-14
Feld-Ahorn Acer campestre H 2xv STU 8-10
Hainbuche Carpinus betulus H 3xv STU 12-14
Mehlbirne Sorbus aria H 2xv STU 8-10
Rottom Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" H 2xv STU 8-10
Spitz-Ahorn Acer platanoides H 3xv STU 12-14
Stiel-Eiche Quercus robur H 3xv STU 12-14
Winter-Linde Tilia cordata H 3xv STU 12-14
sowie alle Obst- und Nusssäume H 3xv STU 8-10

- Die Vorgärten sind grünerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. setzt sich für den Schutz des Klimas und der Umwelt ein. Dachbegrünungen sind ein Beitrag hierzu. Von den Bauwilligen wird erwartet, dass sie Flach- und Puttdächer begrünen.
Geeignete Arten für eine extensive Dachbegrünung sind z. B.:
Gräser Calamagrostis varia
Berg-Reitgras Carex montana
Frühlings-Segge Carex caryophylla
Reiherfedergras Silpa spec.
Zittergras Briza media
Stauden Prunella grandiflora
Braunelle Helianthemum nummularium
Sonnenröschen Hippocrepis comosa
Hufeisenklee Antennaria dioica
Katzenpfötchen Gypsophila repens
Schleierkraut Hieracium pilosella
Mausröhren Saxifraga paniculata
Rispen-Steinbrech Potentilla anemata
Sand-Fingerkraut Dryas octopetala
Silberwurz Thymus pulegioides
Thymian

- Erforderlichen Baueingabep länen ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Höhenangaben (einfache Handzeich Maßstab 1:200) beizufügen, der aus den getroffenen Festsetzungen zu entwickeln ist.
- Bei Geländemodifikationen dürfen die aufgetragenen Höhenkanten an den Rändern der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes außerhalb der Baugrundstücke ist der belebte Oberboden so zu schützen, daß seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischenzulagern, soweit er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeiten sind nach DIN 18915 sind zu beschreiben.
- Der Vegetationsabstand entlang der Altdorfer Straße (Staatsstraße St 2240) wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Gehölzbestand wird durch Erhaltungsgebote dauerhaft gesichert.
- Die im Geltungsbereich dargestellten Bäume und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Bauarbeiten ist der Bestand gemäß DIN 18920 RSBB zu sichern.
- Auf den dargestellten Standorten sind standortgerechte Laubgehölze zur Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft zu pflanzen.
Geeignete Gehölze sind z. B.:
Erie Alnus glutinosa Hei 2xv 150-200
Esche Fraxinus excelsior Hei 2xv 150-200
Hasel Corylus avellana Str 2xv 60-100

SATZUNG
Heckenkirsche Lonicera xylosteum Str 2xv 60-100
Holunder Sambucus nigra Str 2xv 60-100
Liguster Ligustrum vulgare Str 2xv 60-100
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Str 2xv 60-100
Schneeball Viburnum opulus Str 2xv 60-100
Stiel-Eiche Quercus robur Hei 2xv 150-200
Trauben-Kirsche Prunus padus Hei 2xv 150-200
Weißdorn Crataegus spec. Str 2xv 60-100

- Im Osten des Geltungsbereichs sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Ausgleichsfunktion vorzusehen. Der Bestand an Grünland und Acker wird zur Feuchtwiese entwickelt. An der Schwarzach wird ein 10 m breiter Uferstrand angelegt. Der Auwald am Steinbach wird durch Gehölzpflanzungen erweitert. Vorhandener Bestand an schutzwürdigen Lebensräumen wird erhalten und in Pflege und Entwicklung einbezogen.

§ 9
Denkmalschutz

- Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage treten, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DschG und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekanntgemacht werden.
- Es wird empfohlen rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor Baubeginn entweder streifenförmige archäologische Sondagen oder einen vorgezogenen Humusabtrag auf den neuen Kanaltrassen unter fachlicher Aufsicht in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Regensburg, Keplerstraße 1, 93047 Regensburg zu veranlassen. Im Falle, daß Bodendenkmäler auftauchen, muß ausreichend Zeit für deren Dokumentation eingeräumt werden und für jede Einzelbaumaßnahme ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 7 Abs. 1 DschG durchgeführt werden.

§ 10
Leitungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind Telefon- und Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

§ 11
Wasserwirtschaft

- Auf jedem Grundstück ist das Niederschlagswasser durch geeignete Behälter (Zisternen) in einer Größenordnung von 1 cbm je 20 qm Wohnfläche zu sammeln. Dieses Brauchwasser ist z. B. zur Gartenbewässerung zu verwenden.

§ 12
Immissionsschutz

- Die Grundlage der schallimmissionschutztechnischen Anforderungen bildet der Bericht des IB Sorge Nr. 7978, vom 14.07.2004.
- Aktive Lärmschutzmaßnahmen
Zum Schutz der Aussenwohnbereiche vor Verkehrslärmimmissionen ist wie im Plan dargestellt, entlang der Altdorfer Straße (St 2240) eine Konstruktion aus Lärmschutzwand mit einer Höhe von h=2,0 m ü. OK Fahrbahn zu errichten.
- Passive Lärmschutzmaßnahmen
Für die im Plan gekennzeichneten Fassaden ist bei Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern) ein notwendiges resultierendes bewertetes Bau-Schall-dämmmaß der gesamten Aussenfläche eines Raumes von R_{res} >= 36 dB von den Bauwerkern nachzuweisen.
Für Schlaf- und Kinderzimmer ist der Einbau von geeigneten Schalldämmfüßen erforderlich.
Ein geeigneter Nachweis auf der Grundlage der VDI 2719 ist mit dem Bauantrag vorzulegen.
- Immissionen im Baugbiet, aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der an das Baugbiet angrenzenden Grundstücke sind zu dulden.

§ 13
Hinweis zum Brandschutz

- Das Anbringen von Rauchmeldern ist nahe gelegt.

§ 14
Inkrafttreten

- Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf., den 28.07.2004
Oberbürgermeister

VERFAHRENSSTAND:

- Aufstellungsbescheid nach § 2 Abs. 1 BauGB:
Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 01.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 05.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Neumarkt i. d. OPf., den 08.03.2001
- Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde am 18.08.2001 im Rahmen eines Erörterungstermins durchgeführt. Neumarkt i. d. OPf., den 19.08.2001
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB:
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 23.05.2001 bis 06.07.2001 durchgeführt. Neumarkt i. d. OPf., den 09.07.2001
- Bilanz- und Auslegungsbeschluss:
Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 25.04.2002 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern. Der Bebauungsplan einschl. Begründung in der Fassung vom 25.04.2002 wurde gebilligt und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Neumarkt i. d. OPf., den 28.04.2002
- Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB:
Die öffentliche Auslegung wurde am 18.05.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.04.2002 mit Begründung in der Fassung vom 23.04.2002 wurde in der Zeit vom 27.05.2002 bis 26.06.2002 öffentlich ausgelegt. Neumarkt i. d. OPf., den 27.06.2004
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 24.07.2004 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Neumarkt i. d. OPf., den 28.07.2004

Zur Kenntnis genommen
32
33
15
Bearbeitet: Hoffmann
Geschiedet: Mertsch
18.04.2001
Geändert am
25.04.2002 Auslegung H/M
20.07.2004 Auslegung Kr/M

Verfahrens-Nr. 101



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
gemäß PlanZVO vom 18.12.1990

- Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs-BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO)
 - 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) **WA**
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.1. Geschosflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß z. B. GFZ 0,5
 - 2.5. Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß z. B. GRZ 0,25
 - 2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer z. B. I+D
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1. Offene Bauweise **o**
 - 3.5. Baugrenze **o**
- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauGB)
 - 6.1. Straßenverkehrsflächen **o**
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Bestehender Kanal (unterirdisch) **o**
 - Geplanter Kanal (unterirdisch) **o**
 - Zu verlegende Wasserleitung **o**
- Öffentliche Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) **o**
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) **o**
- 10.1. Wasserflächen **o**
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) **o**
- 12.1. Flächen für die Landwirtschaft **o**
- 12.2. Flächen für Wald **o**

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) **o**
 - 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzung: Bäume **o**
 - Hecken **o**
 - Erhaltung: Bäume **o**
- Sonstige Planzeichen
 - 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung:
 - Garagen **o**
 - 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) **o**
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB) **o**
 - 16. Kennzeichnungen und Signaturen
 - 16.1. Nutzungsschablone
 - Feld 1 = Baugbiet
 - Feld 2 = Bauweise
 - Feld 3 = Grundflächenzahl
 - Feld 4 = Geschosflächenzahl
 - 16.2. Bestehende Gebäude **o**
 - 16.3. Flurstücksnummer **o**
 - 16.4. Geplante Gebäude **o**
 - 16.5. Verbindlich festgelegte Hauptfrischrichtung **o**
 - 16.6. Vorgesichlagene Grundstücksgrenze **o**
 - 16.7. Nummer der Parzelle **o**
 - 16.8. Bestehende abgemerkte Grenzen **o**
 - 16.9. Eigentümerweg **o**
 - 16.10. Stauraum vor Garagen **o**
 - 16.11. Hochwasserlinie HW 100 **o**
 - 16.12. Begründung **o**
 - 16.13. Passive Lärmschutzmaßnahmen **o**

NR 101

BEBAUUNGSPLAN "NÖRDLICH DER EICHENMÜHLE"

STADT NEUMARKT I. D. OPF.
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

LAGEPLAN M 1:10000
GEMARKUNG NEUMARKT

PLANFERTIGER STADTBAUAMT NEUMARKT I. D. OPF. STADTPLANUNGSAMT

NEUMARKT, DEN 20.07.2004